



Kohlgasse 16
1050 Wien
☎ 01/8973346
e-mail: tierschutzverein@oetv.or.at

Frau Bundesministerin
Maria Rauch-Kallat
Via E-Mail:

Wien 20.07.2005

maria.rauch-kallat@bmgf.gv.at

Offener Brief zum Singvogelfang im Salzkammergut

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Oberösterreich ist das einzige Bundesland, in dem der tierquälerische Singvogelfang noch betrieben wird. Umso bedenklicher wird diese Praxis wenn man bedenkt, dass der Verwaltungsgerichtshof zur GZ 95/10/0222 dem Fang von Singvögeln –im Salzburger Teil der Region- die behauptete Eigenschaft als Kulturgut abgesprochen und somit verboten hat. Wenn man zusätzlich weiss, dass das Salzburger Referat für Volkskultur in einer Stellungnahme klargestellt hat, dass *„der Salzburger und der Oberösterreichische Teil des Salzkammergutes im Hinblick auf den Brauch als eine Einheit gesehen werden müssen“*, so ist es absolut unverständlich, wieso diese Tierquälerei in Oberösterreich bislang als vermeintlich legal gehandhabt wurde. Der Umstand, dass dieses eindeutige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bislang schlichtweg ignoriert worden ist, ist ein Skandal für sich. Wir dürfen in diesem Zusammenhang vor allem auf die Klarstellung der Präsidentin der Richtervereinigung, Dr. Barbara Helige, verweisen, die erst kürzlich die Politik in die Pflicht genommen hat, sich mehr an bestehende Urteile zu halten.

Seit dem Bundestierschutzgesetz gestaltet sich die Rechtslage jedoch noch um einiges deutlicher. Das Gesetz verbietet –wie Ihnen sicherlich bekannt ist- tierquälerische Bewegungseinschränkungen (§ 16 leg. cit.) und die Ausstellung von Wildfängen (§ 2 Abs. 2 Tierschutz-VeranstaltungsVO) bundesweit. Gerade die Ausstellung wurde aber bislang aber immer als wesentliches Element des behaupteten Kulturgutes angesehen. Somit wurde durch die Änderung der Gesetzeslage der bisherigen Bewilligungspraxis jegliche Grundlage entzogen.



Kohlgrasse 16

1050 Wien

☎ 01/8973346

e-mail: tierschutzverein@oetv.or.at

Aus diesem Grund protestiert der Österreichische Tierschutzverein ausdrücklich gegen Ihr Vorhaben, die zitierte Bestimmung in der Tierschutz-VeranstaltungsVO abzuändern.

Da in den letzten Tagen ferner angeklungen ist, dass Sie hinsichtlich eines möglichen Kompetenzkonflikt (mit dem OÖ Naturschutzgesetz) Bedenken haben, so möchten wir auf die Kompetenz der Bundesregierung verweisen, eine diesbezügliche Klarstellung durch den Verfassungsgerichtshof (Artikel 138 Abs. 2 B-VG) zu erwirken.

Sehr geehrte Frau Bundesminister! Sie sind das für den Tierschutz zuständige Regierungsmitglied. Ihre Aufgabe ist es, den Schutz der Tiere zu gewährleisten und voranzutreiben. Die Abänderung der zitierten Bestimmung hätte aber den gegenteiligen Effekt. Auch ist es den Interessen Ihrer Schutzbefohlenen nicht dienlich, wenn Kompetenzstreitigkeiten auf deren Rücken ausgetragen werden. Wenn es unklare Kompetenzen gibt, so liegt es an Ihnen eine Klärung herbeizuführen und nicht einfach die Verantwortung abzuschieben.

Solche Handlungen sind einer „Tierschutzministerin“ nicht würdig, weshalb wir an unserer Rücktrittaufforderung festhalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Roman Kopfer

Operativer Geschäftsführer

Österreichischer Tierschutzverein